Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1857)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

I.

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Für das mit dem 1. Juni 1857 beginnende Verwaltungsjahr erwählte der Große Rath zum Regierungspräsidenten Herrn Paul Migy; zu seinem Vicepräsidenten ernannte der Regierungsrath den Herrn Eduard Blösch.

Die vom Großen Rathe für das Jahr 1857 bezeichneten Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerathe waren Herr Großrath Niggeler und Herr Regierungsrath Schenk.

Die einzige Frage von Bedeutung, mit welcher sich das Präsidium als vorberathende Behörde zu beschäftigen hatte, war diejenige der neuen Festsetzung des Repräsentationsverhältnisses im Großen Rathe auf Grundlage des Ergebnisses

der Volkszählung, welche nach Vorschrift des §. 9 der Staatsverfassung von 1846 im Sommer 1856 vorgenommen worden war. Die Bevölkerungsverhältnisse hatten sich seit der Zählung von 1846 in der Weise geändert, daß die Wahlkreise Biel, St. Immer, Vicques und Noirmont, welche bisher zusammen 9 Mitglieder in den Großen Rath zu wählen gehabt hatten, künftighin 14 Repräsentanten erhielten, in den Wahlkreisen Langenthal, Courtemaiche, Guggisberg, Rüeggisberg, Hilterfingen, Huttwyl und Sumiswald dagegen, welche bisher zusammen 24 Großrathsmitglieder gewählt hatten, die Zahl ihrer Repräsentanten auf 17 sich reducirte, die Gesammtzahl der Großrathsmitglieder sich demnach um 2 verminderte. Diese Berechnung beruhte auf der gesetzlich bestehenden Wahlkreiseintheilung. Es bot sich aber von selbst die Frage dar, ob diese Eintheilung im Wesentlichen beibehalten werden solle, oder ob es zweckmäßig und angemessen sei, den Anlaß zu benutzen, um eine allgemeine Revision der Wahlkreise vorzunehmen. Das Präsidium glaubte, die letztere Frage verneinen zu müssen, hauptsächlich darauf gestützt, daß der geeignete Zeitpunkt zu einer solchen Revision nicht am Ende einer Verwaltungsperiode sei. Der Regierungsrath theilte diese Anschauungsweise, und beschloß, beim Großen Rathe dahin zu wirken, daß er von einer allgemeinen Revision der Wahlkreise abstrahire, und außer den Modifikationen, welche das Repräsentationsverhältniß im Großen Rathe in Folge der Volkszählung von 1856 erleiden mußte, nur in Bezug auf die Wahlkreiseintheilung von Aarberg, welche noch immer nicht definitiv reglirt war, sowie in Bezug auf die Wahlkreise Riggisberg und Rüeggisberg eine Aenderung eintreten lasse. Was den letztern Gegenstand anbelangt, so hatte bekanntlich ein Dekret vom 5. April 1850 den frühern Wahlkreis Riggisberg in zwei Wahlkreise Riggisberg und Rüeggisberg getrennt. Das vom Präsidium im Sinne der obenerwähnten Schlußnahme entworfene und vom Regierungsrathe mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesene Dekret bezweckte nun, einmal auf der Grundlage der Volkszählung von 1856 die Zahl der Groß-

rathsmitglieder, welche künftighin jeder Wahlkreis zu wählen haben sollte, festzusetzen, sodann in Bezug auf die Wahlkreise des Amtsbezirks Aarberg und diejenigen von Riggisberg-Rüeggisberg den frühern Zustand wieder herzustellen, demnach das angeführte Dekret vom 4. April 1850 sowie das provisorische Dekret betreffend die Wahlkreiseintheilung von Aarberg vom 24. April 1854 außer Kraft zu setzen. Für die Wahlkreise Riggisberg und Rüeggisberg hatte dieser Antrag noch die Folge, daß, während der Wahlkreis Rüeggisberg bei fortdauernder Trennung wegen verminderter Volkszahl einen Repräsentanten verloren hätte, den wiedervereinigten Kreisen Rüeggisberg-Riggisberg die ursprüngliche Zahl an Großrathsmitgliedern verblieb,*) das Dekret wurde von der gesetzgebenden Behörde in der ersten Berathung unverändert angenommen; die definitive Erledigung des Gegenstandes fiel in das Jahr 1858.

Die im Herbste stattgehabten Nationalrathswahlen, mit welchen auch die Wahlen von kantonalen und eidgenössischen Geschwornen, sowie einzelne Ersatzwahlen in den Großen Rath und in verschiedene Amtsgerichte, endlich Kandidatenwahlen für erledigte Stellen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten verbunden waren, hatten ihren regelmäßigen Verlauf, und gaben zu keinerlei Beschwerden Anlaß; einzig mußten an einigen Orten Rügen ertheilt werden, weil die Abgeordneten der politischen Versammlungen unterlassen hatten, sich bei den Versammlungen der Ausgeschossenen der betreffenden Wahlkreise einzufinden.

Was die Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei, sowie die höhere Staatssicherheit anbelangt, so hatte das Präsidium keinerlei Veranlassung, in dieser Beziehung Verfügungen irgend welcher Art zu beantragen.

---

*) Infolge dessen dann auch die Gesammtzahl der Großrathsmitglieder sich nur um eines verminderte.